

Daniel Müller

Inwieweit berichten Journalisten ohne begründbaren Sachbezug über die Zugehörigkeit von Straftatverdächtigen zu ethnischen Minderheiten?

Eine inhaltsanalytische Untersuchung
Dortmunder Tageszeitungen 2007

1 Einführung

Im Pressekodex des Deutschen Presserats heißt es unter Ziffer 12 (Diskriminierungen): „Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“ (Deutscher Presserat 2006: 26.) Diese Forderung wird dann in der zugehörigen Richtlinie 12.1 in einem einzigen konkreten Bereich – der Kriminalitätsberichterstattung – etwas ausgestaltet (ibid.):

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Der vorliegende Beitrag hat das hauptsächliche Ziel, in einem kleinen Ausschnitt der deutschen Presse zu untersuchen, inwieweit diese Regelung – und zwar nur, soweit sie *ethnische* Minderheiten im weitesten Sinne betrifft – in der journalistischen Praxis Anwendung findet und inwieweit gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Dabei ist der Beitrag im Zusammenhang zu sehen mit den zwei separaten Journalistenbefragungen (leitfadengestützte Interviews Müller, repräsentative schriftliche Erhebung Pöttker) sowie dem Experiment zur Rezeption (Mohr/Bader/Wicking) in diesem Band.

Ein entscheidender Punkt ist in dieser Frage der Einhaltung der Richtlinie natürlich die Einschätzung, wann ein „begründbarer Sachbezug“ für die Kenntlichmachung von Minderheitenzugehörigkeit vorliegt und wann nicht.

Hier existieren große Ermessensspielräume; es ist immer eine Güterabwägung vorzunehmen, deren Ergebnisse wohl nur in selten eindeutigen Fällen einhellige Zustimmung finden können. Die teilweise extrem abweichenden Beurteilungen ähnlich gelagerter Fälle in der Spruchpraxis des Deutschen Presserats (vgl. Pöttker 2002, 2005) sind dafür ein gutes Indiz.¹ Die im vorliegenden Beitrag getroffenen Einschätzungen decken sich sicher auch nicht mit denen, die zum Beispiel das Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung (siehe etwa DISS 1999) vorgelegt hat: In vielen Fällen, in denen die Berichterstattung dort kritisiert wird und die zum Teil Fällen ähneln, die im vorliegenden Beitrag erscheinen, hält der Autor die Vorgehensweise der Journalisten für gut vertretbar und die Kritik folglich für unberechtigt.

Zunächst ist klarzustellen, dass eine vergleichbare Untersuchung der praktischen Anwendung der Richtlinie 12.1 nach Kenntnis des Autors bisher nicht vorliegt. Diese Feststellung mag auf den ersten Blick befremden, da es eine – sogar sehr beachtliche – Anzahl von zum Teil außerordentlich umfangreichen und aufwändigen Studien gibt, die mit verschiedenen Methoden der Inhaltsuntersuchung (quantitative Inhaltsanalysen im eigentlichen Sinne, Diskursanalysen und vieles mehr) auch oder ausschließlich auf die Darstellung von Personen mit Migrationshintergrund als Straftatverdächtige eingehen.

Dies gilt zwar nicht für die allgemeine Forschung zur Kriminalitätsberichterstattung, bei der Minderheiten oft keine oder so gut wie keine Rolle spielen (vgl. zum Beispiel schon Stein-Hilbers 1977, jetzt zum Beispiel Schönhagen/Brosius 2004), wohl aber für zahlreiche allgemeine Studien zur Darstellung von „Gastarbeitern“, „Ausländern“ und „Migranten“ in deutschen Medien (zum Beispiel schon Delgado 1972, Merten 1986), vor allem aber auch für eine beachtliche Anzahl von Spezialstudien zum Thema ethnische Minderheiten und Kriminalitätsberichterstattung (hervorzuheben Jäger et al. 1998).

Die journalistische Praxis wird hierbei – bei Beschränkung auf die Medieninhalte an sich – jedoch notgedrungen einseitig negativ beleuchtet: Immer dann, wenn Journalisten in ihrer Praxis – in Kenntnis oder Unkenntnis der Richtlinie – a) die Zugehörigkeit von Tatverdächtigen/Tätern zu ethnischen Minderheiten erfolgreich vollständig unkenntlich gemacht oder auch b) die Berichterstattung im betreffenden Fall (weil er nicht interessant genug schien, zur Verhütung des Schürens von Vorurteilen oder aus welchen Gründen auch immer) ganz unterlassen haben, sind solche Fälle von Einhaltung – oder auch Übererfüllung – der Richtlinie in den Inhalten nicht mehr zu erkennen.

Ebenso ist die journalistische Praxis erst recht nicht aus den Beschwerdefällen des Presserats rekonstruierbar; da der Presserat nur auf Be-

1 Die Spruchpraxis wird regelmäßig veröffentlicht; siehe zuletzt Deutscher Presserat 2007.

schwerde hin tätig wird, entgehen ihm – „wo kein Kläger, da kein Richter“ – zweifellos zahlreiche Verstöße. Vor allem aber befasst sich der Presserat naturgemäß ebenfalls nur mit den Fällen, in denen eine Kenntlichmachung erfolgt ist, also mit dem möglichen Verstoß gegen die Richtlinie, nie mit dem eindeutigen Nicht-Verstoß fehlender Kenntlichmachung. Insgesamt spielen Zufälligkeiten bzw. Schwerpunkte einzelner Beschwerdeführer beim Zustandekommen der Gesamtheit der eingegangenen Fälle eine große Rolle.

Solange aber die Fälle, in denen Journalisten sich *gegen* eine Kenntlichmachung von Zugehörigkeit entschieden haben, nicht erkannt – von Artikeln mit deutschen Tatverdächtigen unterschieden – werden (können), bleibt auch der Anteil möglicher Verstöße unklar und damit die Regelpraxis im Dunkeln. Nutzen – zur Verdeutlichung plakativ zugespitzt – (bestimmte) Journalisten jede Gelegenheit, um Migranten als Kriminelle anzuprangern, oder handelt es sich bei Fällen von unangemessener Kenntlichmachung ethnischer Zugehörigkeit um seltene Ausnahmen von der Regel der Unkenntlichmachung bzw. der angemessenen Kenntlichmachung?

Zur Bewertung der journalistischen Praxis muss daher ein Schritt zurück getan werden, zu den Quellen der Journalisten. Schon vor einem Jahrzehnt hat Ulrike Handel angeregt (Handel 1998: 144):²

Um sichere Aussagen darüber treffen zu können, ob Journalisten bei der Berichterstattung etwas weglassen, hinzudichten oder nur das weitergeben, was ihnen aus den Pressemeldungen der Polizei zur Verfügung steht, müsste man ergänzend eine Inhaltsanalyse von Polizeipressemeldungen durchführen, weil erst dadurch Verzerrungen der Berichterstattung durch die Redaktionen selbst deutlich werden.

Dabei geht es wohlgerne in keiner Weise darum, die Journalisten in Fällen unangemessener Kenntlichmachung von Minderheitenzugehörigkeit mit dem Hinweis auf die entsprechende Quelle zu entlasten („Das stand so in der Polizeimeldung“); es ist offensichtlich, dass Journalisten Verantwortung für das tragen, was sie auswählen und weitergeben. Es geht vielmehr um den umgekehrten Fall, das heißt den Verzicht auf Kenntlichmachung *trotz Kenntlichmachung in der Quelle*, wobei aber auch zu beachten ist, dass nicht jeder Verzicht

2 Handel regt an gleicher Stelle übrigens eine parallele Journalistenbefragung und eine Wirkungsstudie an (vgl. die drei separaten Befragungen in diesem Band). Handel selbst vergleicht die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) mit der Berichterstattung; dies ist eine häufige Methode, um Nachrichtenwerte in der Kriminalitätsberichterstattung zu ermitteln, von ihr aber wohl erstmals auf einen Vergleich zwischen Deutschen und Ausländern bezogen worden. Dieser Diskriminierungsvergleich ist ebenfalls von großer Bedeutung.

automatisch gut ist, eine Kenntlichmachung vielmehr besser sein kann, sodass bei Unkenntlichmachung dann der oben als *Übererfüllung* der Richtlinie apostrophierte Fall vorläge.

Die angeführte Literatur zeigt noch ein weiteres Forschungsdesiderat auf, das in einem ergänzenden Schritt ebenfalls erhoben werden soll. Die vorliegende Literatur zur Kriminalitätsberichterstattung im weiteren Sinne befasst sich in der Regel entweder gar nicht oder nur marginal mit ethnischen Minderheiten (zum Beispiel Stein-Hilbers 1977) oder aber ausschließlich mit ihnen (zum Beispiel Jäger et al. 1998); hier soll daher das diskursive Feld Kriminalität genauer erfasst werden, um wenigstens ansatzweise den Anteil, der Minderheiten darin zugeschrieben wird, bewerten zu können. In welchem Ausmaß sind „Kriminalität“ und „Migration“ verknüpft?

Dies leitet über zu einer anderen Frage, die hier nur gestreift werden soll, der Frage nach der Wirkung. Wer wissen will, ob die Richtlinie 12.1 ihren Zweck erfüllt, muss a) fragen, ob sie überhaupt – wie gesagt: wissentlich oder unwissentlich – seitens der Journalisten/Redaktionen befolgt wird (zu ermitteln durch vergleichende Quellen-/Inhaltsanalyse, Befragung von Journalisten), aber auch b), wie diese Befolgung (oder Nichtbefolgung) wirkt (zu ermitteln durch Befragung von Rezipienten). Denn die Befolgung der Richtlinie ist ja kein Selbstzweck, sondern sie dient dem Ziel, keine Vorurteile zu schüren (bzw. gegebenenfalls welche abzubauen). Diese komplexe Frage wird hier fortan ausgeklammert; vgl. neben dem Beitrag von Mohr/Bader/Wicking in diesem Band jetzt auch Hefner/Klimmt/Daschmann 2007).

Beide Fragen – ob die Richtlinie befolgt wird und wie gegebenenfalls die Befolgung/Nichtbefolgung wirkt – sind jedenfalls dann im Zusammenhang zu sehen, wenn die Frage gestellt wird, ob die Richtlinie ihren Zweck erfüllt. Seit geraumer Zeit gibt es immer wieder Bestrebungen, die Richtlinie wie auch verwandte Regelungen etwa im Medienrecht zu verschärfen bzw. ihren Geltungsbereich auszuweiten.

Mitunter liegt hier, bei Beibehaltung der erwähnten Güterabwägung (durchweg lesens- und beachtenswert, wenn auch vom Autor meist nicht geteilt, die Beispiele und ihre Erörterung in Jäger et al. 1998; Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung 1999), offensichtlich ein anderes – hier jeweils idealtypisch gemeintes – Verständnis von Journalismus vor: Dem Verständnis, dass die Grundnorm „Publizieren“ lautet, von der nur in eng begründeten Ausnahmefällen abgegangen werden soll, steht hier der umgekehrte Ansatz entgegen, der stets fragt, was die betreffende Information positiv beiträgt. Als Grundnorm, von der nur in begründeten Ausnahmefällen – sagen wir: bei nachgewiesenem Nutzen für das (von wem definierte?) Allgemeinwohl – abzugehen wäre, erscheint hier also strenggenommen das *Nichtpublizieren*. Dies ist ein pädagogisches, ja ansatzweise totalitäres Verständnis von Journalismus, das

den Mediennutzer gegenüber dem in seiner *Gatekeeper*-Funktion („Tür zu!“) gestärkten bzw. in die Pflicht genommenen Journalisten entmündigt und hier klar abgelehnt wird, mögen ihm auch noch so wohlmeinende Gesinnungen unterliegen.

2 Empirische Untersuchung

Die Untersuchung soll wie dargelegt Aufschlüsse über zwei Fragenkomplexe liefern, wobei das Hauptinteresse dem zweiten gilt:

1. In welchem Umfang kommen ethnische Minderheiten in der Kriminalitätsberichterstattung vor?
2. Inwieweit halten Journalisten die Richtlinie 12.1 (wissentlich oder unwissentlich) ein?

Zu diesem Zweck wurden die Ausgaben der beiden großen Dortmunder Tageszeitungen *Ruhr-Nachrichten* (RN) und *Westfälische Rundschau* (WR) im Zeitraum vom 10. bis zum 30. April 2007 ausgewertet. In das Sample aufgenommen wurden alle Artikel, in denen im weitesten Sinn auf *in Deutschland verübte Kriminalität* Bezug genommen wurde; ausgenommen von dieser Regel wurde nur die Befassung mit fiktionaler Kriminalität (Rezension eines Kriminalromans, Bericht über neuen Fernseh-Kommissar etc.). Unberücksichtigt blieben auch Unfälle, sofern nicht die Umstände eine Berücksichtigung nahelegten (Drogen/Alkohol, Fahrerflucht, Verfolgung durch die Polizei).

Die ermittelten Artikel (n = 827) wurden dann nach 22 Merkmalen kodiert, von denen die meisten jedoch nur hilfsweise erhoben wurden.

Die Auswertung erfolgt in zwei Stufen:

1. Auszählung einiger relevanter Kategorien. Ziel war es dabei nicht, komplexe Korrelationen oder gar Kausalbeziehungen auszuwerten, sondern einen Überblick zu schaffen, wie sich Kriminalität in den beiden Zeitungen darstellt respektive wie sie dargestellt wird und welchen Anteil dabei Minderheitenangehörige als Tatverdächtige haben.
2. Qualitative Einzeluntersuchung aller Artikel mit Minderheitenbezug aus der ersten Woche des Samples (Ausgaben 83-87 = 10.-15. April 2007). Diese Vorgehensweise – alle Artikel eines überschaubaren Zeitraums auszuwerten – soll wieder der Veranschaulichung der tatsächlichen Verhältnisse dienen; viele Beispiele sind denkbar unspektakulär, aber dies entspricht genau der Absicht des Beitrags: Es geht hier um die journalistische Normalität, nicht den Sonderfall (respektive um den Sonderfall nur in dem Maß, in dem er tatsächlich auftritt).

Diese qualitative Auswertung wurde im Sinne der von Handel angeregten Überprüfung auch mit den Original-Polizeimeldungen des Polizeipräsidiums Dortmund³ verknüpft, wobei sich natürlich die Bezüge auf Fälle im Einzugsbereich der Dortmunder Polizei beschränken. Weitere Hinweise zur Befolgung der Richtlinie ergeben sich jedoch durch einen Vergleich beider Zeitungen; das könnte ggf. durch weitere Quellen (weiterer Medien und namentlich der Agenturen, Polizeimeldungen anderer Dienststellen) ausgebaut werden.

2.1 Kriminalitätsberichterstattung im weiteren Sinne

Die Untersuchung unterscheidet zwischen allgemeiner und spezieller Kriminalitätsberichterstattung. Zur *allgemeinen Kriminalitätsberichterstattung* wurden dabei gerechnet:

- a) Vorschläge, Diskussionen, Ratschläge über *Kriminalitätsbekämpfung*
- b) *Kriminalitätsstatistik*
- c) Bloße *Erwähnung von Kriminalität* in anderen Zusammenhängen
- d) *Historische Kriminalfälle* (zum Beispiel Gedenken an NS-Verbrechen, die Buback-Ermordung 1977)
- e) *Sonstige Artikel* (zum Beispiel Porträts eines Gerichtszeichners, eines Gerichtsmediziners; Vorstellung einer Polizeiwache in der Dortmunder Nordstadt; Mitteilung der NRW-Justizministerin über 2006 durch Haftlingsarbeit erwirtschaftete Erlöse)

Zur *speziellen Kriminalitätsberichterstattung* wurden dagegen nur Berichte über konkrete (unter Ausschluss als historisch definierter⁴) Fälle mutmaßlicher Kriminalität gerechnet:

- a) *Anzeige(n)*, unspezifische (Vor-)*Ermittlungen* der Polizei
- b) *Fabndung nach unbekannten Verdächtigen*
- c) *Fabndung nach bekannten Verdächtigen*

3 Für die Bereitstellung sei Wolfgang Wieland von der Pressestelle des Polizeipräsidiums herzlich gedankt.

4 Im Sample befanden sich Artikel über einen laufenden Prozess wegen versuchter Bombenanschläge 1986 und 1987. Aufgrund des laufenden Prozesses wurden solche Artikel der spezifischen Kriminalitätsberichterstattung zugerechnet.

- d) *Festsetzung* (Feststellung der Personalien, Festnahme, Verhaftung; Einlieferung in ein Krankenhaus), anschließende Ermittlungen bis (ausschließlich) Anklageerhebung
- e) *Anklageerhebung, Prozess* mit allen Weiterungen

In Bezug auf die in Richtlinie 12.1 benutzte Formulierung „erwähnen“ ist für diese Untersuchung zu präzisieren, dass hier – soweit ganz im Einklang zum Beispiel mit Jäger et al. 1998 – auch äußerst indirekte Hinweise, die Bezug auf Minderheiten suggerieren, miterhoben wurden. Daher ist hier stets von *Kenntlichmachung* die Rede. Eine solche Kenntlichmachung kann auf viele Arten erfolgen bzw. auch unterlaufen.

	<i>RN</i>	<i>WR</i>	beide
Allgemeine Krim.-Berichterst.	138	143	281
Spezielle Krim.-Berichterst.	286	260	546
Krim.-Berichterst. insges.	424	403	827
Kenntlichmachung i. w. S.	(8,0%) 34	(10,9%) 44	(9,4%) 78

Abbildung 1: Kriminalitätsberichterstattung insgesamt

	<i>RN</i>	<i>WR</i>	beide
Kriminalitätsbekämpfung	81	83	164
Kriminalitätsstatistik	20	17	37
Erwähnung von Kriminalität	11	25	36
Historische Kriminalfälle	9	3	12
Sonstige Artikel	11	25	36
Allgemeine Berichterst. insges.	138	143	281
Kenntlichmachung i. w. S.	(2,9%) 4	(4,2%) 6	(3,6%) 10

Abbildung 2: Allgemeine Kriminalitätsberichterstattung im Einzelnen

Ethnische Minderheiten spielen also in der Wahrnehmung dieser „weichen“ Befassung mit Kriminalität jenseits von Polizeimeldungen und Gerichtsberichten nur eine untergeordnete Rolle; die Art der Befassung wird das noch unterstreichen.

	<i>RN</i>	<i>WR</i>	beide
Anzeige(n), Ermittlungen	75	54	129
Fahndung nach Unbekannten	33	48	81
Fahndung nach nam. Bekannten	2	3	5
Festsetzung	89	76	165
Anklageerhebung, Prozess	87	79	166
Spezielle Berichterst. insgesamt	286	260	546
Kenntlichmachung i. w. S.	(10,5%) 30	(14,6%) 38	(12,5%) 68

Abbildung 3: Spezielle Kriminalitätsberichterstattung im Einzelnen

Auch hier erscheint der Anteil, wenn auch deutlich höher, immer noch recht gering. Es muss dabei klar sein, dass man nicht einfach die an 100 Prozent fehlenden Werte den Deutschen zurechnen kann. In einschlägigen Werken wird zurecht meist erwähnt, dass deutsche Tatverdächtige (ohne Migrationshintergrund) oft gar nicht, oder ebenfalls (s.o.) bestenfalls indirekt als Deutsche identifiziert werden. Dies wird freilich verschieden gedeutet; manche sehen dies als Beweis für die Diskriminierung von Ausländern/Migranten („bei Deutschen schreiben sie’s ja auch nicht“) bzw. als Hinweis auf die Möglichkeit, Identifizierung zu unterlassen. Plausibel scheint aber – zumindest auch – die Deutung, dass „deutsch“ ohnehin vielfach ergänzt gedacht wird, wo ethnische Charakterisierungen fehlen.⁵

	<i>RN</i>	<i>WR</i>	beide
Gewaltdelikte aller Art	139	121	260
Kenntlichmachung i. w. S.	18	16	34
	12,9%	13,2%	13,1%

Abbildung 4: Gewaltdelikte aller Art in der spezifischen Kriminalitätsberichterstattung

Die Werte für Gewaltdelikte liegen also höher als allgemein; dabei ist jedoch der hohe Anteil von Berichten über den Prozess gegen einen der so genannten „Kofferbomber von Köln“ in Beirut zu beachten, der in das Sample fiel (siehe unten).

5 Zu verweisen ist schließlich auf Orts- bzw. Regionalbezeichnungen wie „Bochumer“ oder „Bayer“, die vielfach einen Deutschen ohne Migrationshintergrund suggerieren mögen, auch wenn diese Gleichsetzung streng genommen natürlich nicht stimmt, da es zahlreiche – beispielsweise – Bochumer und Bayern mit Migrationshintergrund gibt.

3. Einzelbewertung aller Kenntlichmachungen, 10.-15. April 2007

3.1 Spezifische Kriminalitätsberichterstattung

3.1.1 Massenschlägerei in Balve (Märkischer Kreis)

Westfälische Rundschau, Nr. 83 vom 10. April, S. RZT1_.

Märkischer Kreis://70 Beteiligte bei brutalen Schlägereien

Balve/Meinerzhagen. (dpa) Zwei Schlägereien mit insgesamt 70 beteiligten Streithähnen haben über Ostern die Polizei im Märkischen Kreis beschäftigt. Im ersten Fall kam es in Balve zu einer Zusammenrottung von etwa 50 Schlägern, bei der auch Angehörige der Neonazi-Szene beteiligt waren. Der Streit eskalierte, nachdem am Sonntagabend eine 24-Jährige von zwei Unbekannten mit einem Messer im Gesicht verletzt worden war. Die Frau rief ihren Freund zu Hilfe, den die Polizei der Skinhead-Szene zuordnet. Dieser sprach zwei unbeteiligte Männer ausländischer Herkunft an, die sich dadurch provoziert fühlten und mehrere Bekannte informierten. Im weiteren Verlauf kam es zu Handgreiflichkeiten zwischen diesen Bekannten und weiteren Skinheads. Im zweiten Fall [...]

Es handelt sich um einen gegebenenfalls redigierten Text der Nachrichtenagentur dpa.

Der Artikel findet in den RN, deren Verbreitungsgebiet im Gegensatz zur WR nicht in den Märkischen Kreis reicht, keine Entsprechung.

An der Berichterstattung besteht ein beachtliches öffentliches Interesse; eine Schlägerei mit 50 Beteiligten und einer Konfrontation von „Neonazis“/„Skinheads“ mit Migranten sollte von einer regional verankerten Zeitung gemeldet werden. Ein Verzicht auf die Kenntlichmachung der „ausländischen Herkunft“ ist ebenfalls nicht sinnvoll, da der Hintergrund sonst unverständlich wird. Im Gegenteil ist die Nennung „Ausländer“ versus „Skinheads“ sogar eher geeignet, Sympathien für die Ausländer zu wecken, die auch nicht als Täter hingestellt werden; inwieweit beteiligte „Ausländer“ Straftaten begangen haben, bleibt im Übrigen offen.

3.1.2 Prozess gegen den so genannten „Kofferbomber“ in Beirut

Westfälische Rundschau, Nr. 84 vom 11. April, S. RPL3_.

Motiv: Rache//Prozess gegen „Kofferbomber“ beginnt in Beirut

Beirut/Kairo. (dpa) In der libanesischen Hauptstadt Beirut beginnt heute der Prozess gegen einen der beiden mutmaßlichen „Kofferbomber“ von Köln. Jihad Hamad hat nach Angaben der Justizbehörden gestanden, dass er am 31. Juli 2006 einen Sprengstoffkoffer in einen deutschen Regionalzug platziert hatte. Als Motiv gab der junge Mann Rache für die Veröffentlichung der dänischen Karikaturen des Propheten Mohammed an. Der Doppelanschlag hatte damals nur deshalb nicht zu einem Blutbad geführt, weil die in den Koffern versteckten Sprengsätze fehlerhaft zusammengebaut waren.

Neben Hamad waren im Libanon im August 2006 noch drei weitere mutmaßliche Islamisten aus dem Norden des Landes als mögliche Mitwisser der Tat verhaftet worden. Den Angeklagten droht lebenslange Haft.

Westfälische Rundschau, Nr. 85 vom 12. April, S. RPL2_.

Kofferbomber-Prozess nach acht Minuten vertagt

Der Kofferbomber-Prozess in Beirut ist heute am ersten Tag bereits nach nur acht Minuten wieder vertagt worden. Der Hauptangeklagte Jihad Hamad hatte vor Prozessbeginn gestanden, dass er in Köln am 31. Juli 2006 einen Sprengstoffkoffer in einem deutschen Regionalzug platziert hatte.

Westfälische Rundschau, Nr. 85 vom 12. April, S. RPL3_.

In Beirut//Prozess gegen „Kofferbomber“ vertagt [mit Foto des Angeklagten]

Beirut. Über acht Monate nach den gescheiterten Kofferbomben-Anschlägen auf deutsche Regionalzüge hat in Beirut der Prozess gegen einen der beiden mutmaßlichen Täter begonnen.

Die Sitzung wurde aber nach Angaben der Verteidigung nach nur acht Minuten auf den 18. April vertagt. Der Hauptangeklagte Jihad Hamad hatte vor Prozessbeginn gestanden, dass er in Köln am 31. Juli 2006 einen Sprengstoffkoffer in einem deutschen Regionalzug

platziert hatte. Den Angeklagten drohen bis zu 25 Jahre Haft mit Zwangsarbeit. Als Motiv für seine Tat gab Hamad Rache für die Veröffentlichung der dänischen Karikaturen des Propheten Mohammad an.

Der Prozess in Beirut wurde vertagt, weil die Polizei noch nach Saddam al-Hajdib, einem Bruder des in Deutschland inhaftierten Verdächtigen Youssef al-Hajdib, fahndet. Außerdem hat die Verteidigung eine Verlegung des Prozesses von der Hauptstadt Beirut in die Heimatregion des Angeklagten im Nordlibanon beantragt. Als Hauptverdächtige gelten Hamad und der Libanese Youssef al-Hajdib, der in Deutschland auf seinen Prozess wartet. Die beiden jungen Männer sollen zwei Koffer mit selbst gebastelten Bomben in zwei Regionalzügen deponiert haben, die nach Koblenz und Hamm unterwegs waren. Die Sprengsätze waren nicht explodiert, weil sie fehlerhaft konstruiert worden waren.

Rubr-Nachrichten, Nr. 85 vom 12. April, S. 1.

Bomber-Prozess vertagt

Beirut. Über acht Monate nach den gescheiterten Kofferbomben-Anschlägen in zwei deutschen Regionalzügen nach Hamm und Koblenz hat in Beirut der Prozess gegen einen der beiden mutmaßlichen Täter begonnen. Die Sitzung wurde aber laut Verteidigung nach nur acht Minuten auf den 18. April vertagt. Der Hauptangeklagte Jihad Hamad hatte gestanden, dass er in Köln am 31. Juli 2006 einen Sprengstoffkoffer in einem Zug platziert hatte. Den Angeklagten drohen bis zu 25 Jahre Haft mit Zwangsarbeit. dpa

Rubr-Nachrichten, Nr. 85 vom 12. April, S. REDOx1.

Angeklagter lächelte vor Gericht//Kofferbomben-Anschlag: Prozess begann [mit Foto des Angeklagten]

Beirut/Köln. Der erste Prozesstag für Jihad Hamad (Foto) dauerte acht Minuten. Dann wurde die Sitzung auf den 18. April vertagt. Doch über acht Monate nach den gescheiterten Kofferbomben-Anschlägen auf deutsche Regionalzüge hat damit gestern in Beirut der Prozess gegen einen der mutmaßlichen Täter begonnen.

Der Hauptangeklagte Hamad hatte vor Prozessbeginn gestanden, dass er in Köln am 31. Juli 2006 einen Sprengstoffkoffer in einem deutschen Regionalzug platziert hatte. Als Motiv gab Hamad Rache für die

dänischen Karikaturen des Propheten Mohammad an. Er behauptete, der zweite mutmaßliche „Kofferbomber“, der Libanese Youssef al Hajdib, habe ihn zu dem Anschlag in den Zügen nach Hamm und Koblenz angestiftet. Der Prozess wurde gestern vertagt, weil die Polizei nach Saddam al-Hajdib, einem Bruder des in Deutschland inhaftierten Verdächtigen al-Hajdib, fahndet. Außerdem hat die Verteidigung eine Verlegung des Prozesses von Beirut in die Heimatregion des Angeklagten im Nordlibanon beantragt.

Prozessbeobachter berichteten, Jihad Hamad habe mehrfach seiner Familie zugelächelt, die den Prozess im Gerichtssaal verfolgte. · dpa

Es handelt sich um ggf. redigierte Texte der Nachrichtenagentur dpa.

An der Berichterstattung besteht ein außerordentlich großes öffentliches Interesse. Der Angeklagte wird wie mehrere Mitverdächtige mit Namen genannt und dadurch und durch andere Umstände als Nichtdeutscher (Libanese) kenntlich gemacht. Dies ist in keiner Weise zu beanstanden, auch Begriffe wie „junger Mann“ (freilich nicht durch Altersangabe untermauert) oder „Kofferbomber“ nicht.

Problematische Aspekte finden sich jedoch im letzten RN-Artikel. Die Formulierung „Er behauptete“ wäre wohl durch das neutrale „Er erklärte“ zu ersetzen, zumal für den Leser nicht zu erkennen ist, worauf der Journalist das Wissen stützen könnte, der Angeklagte spreche die Unwahrheit, wie es „behaupten“ suggeriert. Bezeichnenderweise fehlt dieser Satz in der entsprechenden WR-Version ganz.

Die Erwähnung, dass der Angeklagte seiner Familie mehrfach zugelächelt habe, erscheint problematisch, besonders aber, wenn daraus in der Überschrift „Angeklagter lächelte vor Gericht“ wird. Hier ergibt sich die nicht weiter begründete Assoziation, der Angeklagte freue sich oder sei stolz auf seine Tat.

3.1.3 Überfall auf Spielhalle in Dortmund-Eving

Westfälische Rundschau, Nr. 83 vom 10. April, S. RDO03.

Überfall in Eving//Spielhalle: Aufsicht blickt in Pistolenlauf

Opfer eines bewaffneten Raubüberfalls wurden zwei Angestellte einer Spielhalle am Ostersonntag gegen 23.30 Uhr auf der Bayrischen Straße in Eving. [...] Täter: ca. 25 Jahre, vermutlich Südländer, ca. 180 cm groß, kräftig, rundes Gesicht, kurze schwarze Haare, schwarzer Mantel mit weißem Emblem auf dem Ärmel, schwarze Hose, braune Strumpfmaske. [...]

Westfälische Rundschau, Nr. 83 vom 10. April, S. RDN01.

Zeugen gesucht//Bewaffneter Täter überfällt Spielhalle

Eving. Opfer eines Raubüberfalls wurden zwei Angestellte einer Spielhalle am Ostersonntag um 23.30 Uhr auf der Bayrischen Straße in Eving. [...]

Die Frauen beschreiben den Mann wie folgt: Er war etwa 25 Jahre alt, 1,80 Meter groß und von kräftiger Statur. Er hatte ein rundes Gesicht, kurze schwarze Haare [...]

Ruhr-Nachrichten, Nr. 83 vom 10. April, S. DOLO3x1.

Überfall auf Spielhalle

[...] Er wird wie folgt beschrieben: Männlich, etwa 25 Jahre alt, vermutlich Südländer, ca. 1,80 Meter groß, kräftig, rundes Gesicht, kurze schwarze Haare [...]

Auszug Polizeibericht (Lfd. Nr. 0670)

Überfall auf Spielhalle

[...]

Täterbeschreibung:

Männliche Person, ca. 25 Jahre alt und vermutlich Südländer, ca. 180 cm groß, kräftige Statur, rundes Gesicht und kurze schwarze Haare [...]

Dieser Text entstammt, wie zu sehen, dem Polizeibericht. Hier ergibt sich erstmals eine Diskrepanz, die zeigt, dass die Kenntlichmachung in einem der Texte gezielt gelöscht worden ist.

An der Berichterstattung über einen unter Verwendung einer Schusswaffe verübten Raubüberfall in der eigenen Stadt besteht ein großes öffentliches Interesse.

Die RN übernehmen den Hinweis „vermutlich Südländer“ wie auch die WR im Lokalteil; im sublokalen Teil, den Stadtteil-Nachrichten, wird dieser Hinweis jedoch gekürzt.

Beide Positionen erscheinen vertretbar. Das Interesse an der Fahndung wegen einer immerhin schweren Straftat rechtfertigt die Nennung auch von

vergleichsweise vagen Hinweisen, wie sie die Begriffsgruppe „Südländer“/ „südländisch“ etc., die in Fahndungen regelmäßig auftaucht, darstellt. Für die Fahndung ist der Begriff ebenso nützlich wie Hinweise auf Größe, Gestalt und Haare, die ebenfalls nur Anhaltspunkte sind; es liegt also auch hier durchaus ein begründbarer Sachbezug vor.

Andererseits scheint die Beschreibung vage, sodass auch die Kürzung dieses Hinweises im 2. *WR*-Artikel akzeptabel scheint.

3.1.4 Einbrecher verurteilt

Ruhr-Nachrichten, Nr. 84 vom 11. April, S. REDOx1.

Bandenführer verurteilt

Köln. Den Drahtzieher einer internationalen Einbrecherbande hat das Kölner Landgericht gestern zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt. Die Richter befanden den gelernten Informatiker wegen schweren Bandendiebstahls in einer Vielzahl von Fällen für schuldig. Der 36-Jährige aus Rumänien hatte gestanden, mit elf Landsleuten Blitzeinbrüche in Tankstellen und Straßenmeistereien begangen und dabei mindestens 250 000 Euro erbeutet zu haben. ddp

Es handelt sich um einen ggf. redigierten Text der Nachrichtenagentur ddp.

An der Berichterstattung besteht ein mittleres Interesse; die *WR*, ebenfalls Bezieherin von ddp, hat den Artikel nicht übernommen. Die spezielle Struktur der Tätergruppe (zwölf Rumänen) und der Taten (Blitzeinbrüche) reicht als Sachbezug jedoch aus, ebenso rechtfertigt die Verurteilung wegen schweren Bandendiebstahls die Bezeichnung als „Bandenführer“.

3.1.5 Zigarettenschmuggel

Westfälische Rundschau, Nr. 85 vom 12. April, S. RZT1_.

Schmuggel mit Zigaretten flog auf

Essen/Münster. (ddp) Zollfahnder in NRW haben innerhalb weniger Tage rund 6,25 Millionen unsteuerter Zigaretten sichergestellt. Im ostwestfälischen Hagen und Solingen hätten die Beamten zwei große Schmuggeltransporte aufgedeckt, teilten die Hauptzollämter in Münster und Essen gestern mit. Acht Männer seien festgenommen worden. Der Steuerschaden belaufe sich auf 1,2 Millionen Euro.

Ruhr-Nachrichten, Nr. 85 vom 12. April, S. REDOx1.

2,7 Millionen Zigaretten statt Katzenstreu

Hagen Rund 2,7 Millionen geschmuggelte russische Zigaretten haben Hagener Zollbeamte in einem Lastwagen auf der Autobahn 2 Oberhausen-Hannover sichergestellt.

Der Steuerschaden belaufe sich auf etwa 500 000 Euro, teilte das Hauptzollamt Münster gestern mit. Die mobile Einsatzgruppe des Hagener Zolls hatte den polnischen Lkw Anfang April gestoppt. Laut Frachtunterlagen sollte er mit Katzenstreu beladen sein.

Der Fahrer wurde festgenommen. Die A 2 ist derzeit eine der Hauptschmuggelrouten für osteuropäische Zigaretten. dpa

Es handelt sich um zwei verwandte, ggf. redigierte Texte der Nachrichtenagenturen ddp und dpa.

An der Berichterstattung besteht wiederum ein mittleres Interesse. Wieder zeigt sich eine Diskrepanz: Die *WR* bzw. *ddp* verzichten auf eine Kenntlichmachung, während die *RN* sie mindestens suggeriert, da in dem Fahrer eines polnischen Lkw ein Pole vermutet wird. Beide Positionen sind gut vertretbar; es ist aber unklar, ob nicht der *Topos* Zigaretten Schmuggel so mit Osteuropa-Assoziationen aufgeladen ist, dass dies vom Leser ohnehin ergänzt wird.

3.1.6 Prozess wegen versuchten Mordes in Dortmund

Westfälische Rundschau, Nr. 85 vom 12. April, S. RDO06.

Ein Bruderkuß und die Herstellung von Rechtsfrieden://Keine Rede mehr von Mordversuch

Von Christina Füssmann

Ein Bruderkuß im Schwurgerichtssaal. Täter und Opfer umarmen sich unter dem Applaus zweier bis dato verfeindeter Familien. Die Herstellung von Rechtsfrieden sei die wichtigste Aufgabe der Justiz, meint Rechtsanwalt Dr. Ralf Neuhaus. Da sein Mandant aber dummerweise mit einer Pistole herumgeballert hat, muss er natürlich trotzdem ein wenig bestraft werden.

Im Verständnis des Verteidigers sollte das eine Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren bedeuten, Staatsanwalt Dr. Heiko Artkämper geht von vier Jahren und drei Monaten als Sanktion für die Schüsse vom zweiten Weihnachtstag 1999 aus, die der Angeklagte damals in Eving auf seinen Cousin abfeuerte. „Verdamp lang her“, würden die Kölsch-Rocker von BAP sagen. Und das liegt daran, dass der 34-Jährige zuvor in den Niederlanden noch den größten Teil seiner achtjährigen Freiheitsstrafe absitzen musste, weil er mit rund 100 Kilogramm Heroin gedealt hat.

Er, der kommunistisch orientierte Sohn eines kurdischen Großindustriellen, hat bereits in der Türkei aus politischen Gründen im Gefängnis gesessen. Und so kann er denn heute mit Fug und Recht beklagen, rund ein Drittel seines Lebens in Unfreiheit verbracht zu haben.

Auf den Rauschgifthandel in den Niederlanden will er sich nur eingelassen haben, um den Mörder seiner beiden Brüder zu treffen, die 1998 in Istanbul auf offener Straße erschossen worden seien. Aus politischen Gründen oder als Drogendealer? Die einen sagen so, die anderen so. Die Schilderung seines bisherigen Lebens ist ebenso skurril wie die zu Motiv und Tatumständen. Es sei eine Frage der Ehre zwischen zwei Familien, über die nicht geredet werden sollte, hat der Angeklagte zum Prozessauftritt gesagt. Und im Anschluss daran schwiegen auch alle Zeugen – einschließlich des Opfers – wie das sprichwörtliche [sic] Grab.

Für Staatsanwalt Dr. Artkämper gerät damit die Strafverfolgung zur Disposition der Prozessbeteiligten – vor allem zu der der Verteidigung. Aufgeklärt werden könne nur ein „Rumpfsachverhalt“. Der rückt immerhin auch für den Vertreter der Anklagebehörde weit vom ursprünglichen Vorwurf eines Mordversuchs ab. Sein Antrag: Das Urteil solle am 20. April „nur“ wegen gefährlicher Körperverletzung gesprochen werden.

Rubr-Nachrichten, Nr. 85 vom 12. April, S. DOLO3.

Weiter Rätsel um das Motiv für Schüsse//Plädoyers am Schwurgericht

Im Prozess um eine mehr als sieben Jahre zurückliegende Bluttat in Eving (wir berichteten) hat die Staatsanwaltschaft gestern für den Angeklagten eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten beantragt.

Der Verteidiger des 33-Jährigen, Ralf Neuhaus, hielt dagegen in seinem Schlussvortrag drei Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe für angemessen. Anwalt und Ankläger stimmten überein, dass nach der Beweisaufnahme „nur noch“ eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung und Verstoßes gegen das Waffengesetz in Betracht kommt. Angeklagt war die Tat als versuchter Mord.

Am zweiten Weihnachtsfeiertag 1999 hatte der Angeklagte auf offener Straße mit einer Pistole mindestens fünf Schüsse auf seinen Cousin (heute 32) abgefeuert. Das Opfer wurde damals schwer verletzt, die Schüsse trafen Bauch und Gesäß. „Wie durch ein Wunder sind keine inneren Organe verletzt worden“, sagte ein Mediziner.

Der Angeklagte räumte die Schüsse ein und bat seinen Cousin vor Gericht um Verzeihung. Das Opfer nahm die Entschuldigung – dokumentiert durch eine Umarmung im Gerichtssaal – an, das angebotene Schmerzensgeld schlug der Mann jedoch aus.

Zum Motiv für die Schüsse wurde während des gesamten Prozesses nur wenig bekannt. „Das war ein Familienproblem, das die Ehre aller betraf“, ließ der Angeklagte über seinen Anwalt mitteilen. Auch nach Abschluss der Beweisaufnahme bleiben viele Fragen ungeklärt. Welche Rolle spielen in diesem Fall Rauschgiftgeschäfte? Fielen die Schüsse, weil sich das Opfer weigerte, für seinen Cousin als Geldeintreiber zu fungieren?

Gleich mehrere Zeugen machten als Verwandte von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Staatsanwalt Heiko Artkämper wertete die Feststellungen der Beweisaufnahme „allenfalls als einen Rumpfsachverhalt“. Die Richter wollen am 12. April ihr Urteil verkünden. wvb

Es handelt sich um zwei eigenrecherchierte Texte der Gerichtsreporter von *WR* und *RN*.

Wieder zeigt sich eine erhebliche Diskrepanz. Der *RN*-Reporter hat alle direkten Hinweise auf die Minderheitenzugehörigkeit getilgt; die *WR*-Reporterin bezeichnet den Angeklagten dagegen als „Sohn eines kurdischen Großindustriellen“.

An der Berichterstattung über einen Mordprozess – auch wenn der Mordvorwurf im Prozessverlauf herabgestuft wird – in der eigenen Stadt besteht ein großes Interesse.

Der Artikel der *RN* verzichtet auf die Kenntlichmachung, kann die Erkennbarkeit aber letztlich doch nicht wirksam verhindern; die Summe der

verbleibenden Signale dürfte dagegen sprechen. Hierzu gehören bedingt schon Eving (ein Stadtviertel mit einem hohen Anteil von Migranten aus der Türkei) und der Gebrauch einer Schusswaffe, erst recht die Umarmung im Gerichtssaal (freilich auch hier abgeschwächt gegenüber dem „Bruderkuss“ der *WR*) und das Angebot von Schmerzensgeld; die rhetorischen Fragen nach Rauschgift und Geldeintreiber-Funktion des Opfers; vor allem aber die Einlassungen des Angeklagten über die Familienehre in Verbindung mit der Aussageverweigerung mehrerer Zeugen als Verwandte.⁶

Letztlich erscheint der Versuch, den Angeklagten nicht als Türken bzw. Kurden kenntlich zu machen, daher als halbherzig durchgeführt (weil undurchführbar?) bzw. misslungen. Auch bleibt durch den Verzicht darauf,⁷ die langjährige Haftstrafe wegen Drogenhandels in den Niederlanden zu erwähnen, die enorme Diskrepanz zwischen Tatzeit und Urteil unerklärt. Der Leser muss hier insgesamt das Gefühl gewinnen, dass ihm wichtige Tatmerkmale und Hintergründe vorenthalten werden, was ggf. ein vergleichender Blick in die am selben Tag erschienene *WR* wie übrigens auch die Dortmunder Ausgabe der *Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ)*, wo der Angeklagte als Kurde bezeichnet wird, bestätigen würde.

Insofern erscheint der offen mit dem Thema umgehende, ja saloppe Artikel der *WR* zu bevorzugen, zumal dieser keineswegs Antipathien dem Angeklagten gegenüber schürt, im Zusammenhang mit der Haftstrafe in der Türkei sogar eher Sympathie weckt. Störend erscheinen nur einige burschikose Formulierungen („dummerweise mit einer Pistole herumgeballert“; offenbar eine Ironisierung von Ausführungen des Verteidigers).

6 Vgl. die „Vorschläge zur Vermeidung diskriminierender Berichterstattung“ des Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung (1999: 58). Dort heißt es unter anderem: „Auf jeden Fall aber sind Stereotype zu vermeiden, wie der „Ausländer, der seine Ehre mit Messer und Pistole verteidigt“; siehe auch die Erklärungen Bardakoglus im weiteren Verlauf des vorliegenden Beitrags.

7 Im Einklang mit den „Vorschlägen zur Vermeidung diskriminierender Berichterstattung“ des Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung (1999: 58): „Weitere diskriminierende Verweise und Anspielungen auf andere Straftatenkomplexe sollten unterbleiben.“

3.1.7 Handtaschenraub

Westfälische Rundschau, Nr. 85 vom 12. April, S. RDO06.

Raub: Polizei sucht Opfer und Täter

Nach einem Handtaschenraub auf der Rheinischen Straße sucht die Polizei nun Opfer und Täter. Ein Zeuge hatte Dienstag gegen 12.30 Uhr beobachtet, wie ein Unbekannter einer älteren Dame die Handtasche entrissen hat. Das alles in Höhe Hausnummer 47. Während der Zeuge sich auf den flüchtenden Täter konzentrierte und die Polizei rief, ging das Opfer wahrscheinlich in Richtung Osten weiter. Bei Eintreffen der Beamten war die ältere Dame verschwunden. Es handelt sich um eine ca. 60-70 Jahre alte Frau mit heller Kleidung. Die Beute, eine schwarze Nylontasche mit Lederapplikationen und zwei Henkeln, konnte die Polizei finden. [...]

Ruhr-Nachrichten, Nr. 85 vom 12. April, S. DOLO3.

Opfer gesucht//Handtaschenraub

Sowohl Opfer als auch Täter sucht die Polizei im Zusammenhang mit einem Handtaschenraub am Dienstag gegen 12.40 Uhr. Nach einem von einem Zeugen gemeldeten Raubüberfall an der Rheinischen Straße – Höhe Hausnummer 47 – fanden die Polizeibeamten das Opfer, eine 60 bis 70 Jahre alte Frau, nicht mehr. Dafür jedoch die gestohlene Tasche, in der sich noch ein Schlüsselbund befand. Das Opfer wird gebeten, sich bei der Polizei zu melden. Der südländisch aussehende Täter soll 16 bis 17 Jahre alt sein.

Auszug Polizeibericht (Lfd. Nr. 0686)

Handtaschenraub – Polizei sucht Opfer und Täter

[...]

Der Zeuge kann den Täter wie folgt beschreiben:

Ca. 16-17 Jahre alt, ca. 170 cm groß, südländisches Aussehen, bekleidet mit weiter Jeanshose, Hemd und rotem Kopftuch.

[...]

Dieses Beispiel weist viele Parallelen zum Spielhallenraub auf; der Text entstammt, wie zu sehen, dem Polizeibericht. Wieder haben die RN den Fahndungshinweis (hier: südländisches Aussehen) übernommen, die WR hat ihn dagegen gekürzt.

Beide Positionen sind wiederum plausibel; die Straftat ist nicht so schwerwiegend wie der Spielhallenraub, es handelt sich zudem offenbar um einen jugendlichen Täter, die Beschreibung erscheint wiederum vage. Aber auch hier ist der Hinweis auf alle Aspekte der Täterbeschreibung durchaus zu rechtfertigen.

3.1.8 Festnahme von Ticketfälscher(n)

Westfälische Rundschau, Nr. 87 vom 14. April, S. RZT1_.

Weitere Festnahmen – bundesweit aktiv? Ticket-Fälscher setzen Kinder als Helfer ein

WR-Nachrichtendienste

Arnsberg/Detmold. Im Betrugsfall um gefälschte Bahntickets sind die Ermittler einem weiteren mutmaßlichen Bandenmitglied auf die Spur gekommen.

Ein 46-Jähriger aus dem Kreis Soest soll beim Verkauf manipulierter Schönes-Wochenende-Tickets an ahnungslose Reisende seine Kinder als Helfer eingesetzt haben. Eines davon sei 13 Jahre alt und nicht strafmündig, das zweite älter als 14 Jahre, sagte der Arnsberger Oberstaatsanwalt Werner Wolff. Das Trio sei mittels Überwachungskameras überführt worden.

Es ist das zweite der bei der Staatsanwaltschaft Detmold anhängigen Verfahren um Ticket-Fälschungen. Die kriminelle Masche war Anfang des Jahres bekannt geworden und soll im bandenmäßigen Stil organisiert sein. Die Ermittler vermuten ein bundesweites Netz von Fälschern und Verkäufern. Dabei entfernen die Täter mit einem chemischen Trick etwa die Aufschrift auf kostenlos erhältlichen Ausdrucken von Zugverbindungen aus dem Automaten und ersetzen sie durch Aufdrucke, die Originalfahrkarten sehr ähnlich sind.

Im ersten Betrugsfall, der derzeit in Detmold verhandelt wird, wurde der Prozess gegen einen 27-jährigen Angeklagten aus Aserbaidschan wegen Übersetzungsproblemen vertagt.

Zum Gesamtschaden für das Unternehmen wollte sich die Bahn gestern erneut nicht äußern. „Aber es ist ein begrenzter Schaden“, sagte ein Bahnsprecher. In Medienberichten war von einem Millionenschaden die Rede.

Es handelt sich um einen Agenturtext ungeklärter Herkunft; in den RN findet sich der Vorfall nicht.

An der Berichterstattung besteht wiederum ein mittleres Interesse; immerhin sind zahlreiche Menschen als Bahnkunden grundsätzlich an der Thematik interessiert. Der Hinweis auf den Angeklagten aus Aserbaidschan in Verbindung mit der Betonung einer Bandenstruktur sowie der Erwähnung von Kindern ist ggf. problematisch, hier wäre eine Einordnung in den Zusammenhang nützlich: Handelt es sich überwiegend um (bestimmte) Migrantengruppen, ist das „Einsetzen“ von Kindern typisch?

3.2 Allgemeine Kriminalitätsberichterstattung

3.2.1 Drogenanbau in NRW 2006

Westfälische Rundschau, Nr. 83 vom 10. April, S. RZT1_.

„Erntehelfer“ aus Osteuropa im Einsatz//Drogenbosse entdecken NRW als Anbau-Land

Von Marc Pesch

Düsseldorf (ddp). In Nordrhein-Westfalen werden offenbar immer häufiger illegale Drogen angebaut.

Nach Angaben des Landeskriminalamtes in Düsseldorf wurden alleine 2006 in NRW 57 professionelle Cannabis-Plantagen gefunden. Betreiber der Plantagen sind vielfach Drogenproduzenten aus den Niederlanden.

Bis vor fünf Jahren war nach Polizeiangaben das Phänomen der „Hanf-Plantage“ in Nordrhein-Westfalen nahezu gänzlich unbekannt. „Dann allerdings haben die Polizei-Kollegen in den Niederlanden den Fahndungsdruck auf die dortigen Drogenproduzenten erhöht“, sagt Frank Scheulen vom Landeskriminalamt (LKA) in Düsseldorf. „Anschließend sind die Rauschgift Händler nach Nordrhein-Westfalen ausgewichen.“

Um die Plantagen optimal zu bewirtschaften, hätten die niederländischen Drogenbosse häufig „Erntehelfer“ aus Osteuropa engagiert. „Dadurch gelingt es, pro Jahr vier oder fünf Ernten einzufahren“, sagt Scheulen. Die Umsätze für die Drogenproduzenten gingen häufig in die Millionen.

Die Ermittler gehen davon aus, dass das erwirtschaftete Cannabis zunächst in die Niederlande gebracht und dort weiterverarbeitet wird, bevor es in den grenznahen „Coffee-Shops“ in den Verkauf gelangt.

Rubr-Nachrichten, Nr. 83 vom 10. April, S. REDOx1.

Immer mehr Drogenanbau

Düsseldorf. In NRW werden offenbar immer häufiger illegale Drogen angebaut. Nach Angaben des Landeskriminalamtes in Düsseldorf wurden alleine 2006 in NRW 57 professionelle Cannabis-Plantagen gefunden. Betreiber derselben sind vielfach Drogenproduzenten aus den Niederlanden. Bis vor fünf Jahren war nach Polizeiangaben das Phänomen der „Hanf-Plantage“ in Nordrhein-Westfalen nahezu gänzlich unbekannt.

An der Berichterstattung besteht ein beachtliches öffentliches Interesse; eine Mitteilung des LKA über eine neue Form der Kriminalität in zusammenfassender Form ist berichtenswert. Auch der Verweis auf die Betreiber aus den Niederlanden scheint zum Verständnis angemessen. Am ehesten problematisch erscheint der Hinweis auf die Osteuropäer, der in den RN der Kürzung des Textes zum Opfer gefallen ist, in der WR aber sogar in der Dachzeile erscheint. Umgekehrt fehlt die Feststellung, ob und inwieweit es auch deutsche Beteiligte gibt. Hier wäre eigene Recherche des Agenturberichts angezeigt gewesen.

3.2.2 Terrorwarnung von Europol

Westfälische Rundschau, Nr. 84 vom 11. April, S. RPL3_.

500 Anschläge//Europol warnt vor Eskalation des Terrors

Brüssel. (dpa) Der Direktor der europäischen Polizeibehörde, Max-Peter Ratzel, hat vor einer Eskalation des Terrorismus in Europa gewarnt. Im vergangenen Jahr hätten Terroristen in Europa fast 500 Mal zugeschlagen. [...] Nur ein einziger der 498 aufgeführten An-

schläge in elf EU-Ländern hatte laut Bericht einen islamistischen Hintergrund. Hinter 424 Attentaten steckten separatistische Gruppen, vor allem in Frankreich und Spanien. [...]

Dieser Artikel, der nur in der *WR* erschien, zeigt mehrere bedenkliche Aspekte. Einmal handelt es sich offenbar um einen der häufigen Fälle, in denen Sicherheitsbehörden unter Hinweis auf angeblich eskalierende Gefahren weitere Kompetenzen für sich verlangen (wie im weiteren Verlauf des Artikels auch geschehen, während ein kritisches Hinterfragen dieser Mechanismen des synchronen Warnens und Forderns unterbleibt). Vor allem aber erscheint die Assoziation „Terror“ bedenklich. Nur ein einziger der 498 Anschläge war islamistisch motiviert (und fand möglicherweise in Deutschland statt – „Kofferbomber“? –, weswegen der Text hier trotz der vagen Assoziationen aufgenommen wurde), im Wesentlichen handelte es sich um Anschläge separatistischer Gruppen (Basken, Korsen etc.). Hier wäre eine Überschrift wie „2006 zahlreiche Anschläge in Spanien und Frankreich“ ehrlicher gewesen und hätte keine durch den Befund nicht gedeckte latente Furcht vor eskalierendem islamistischem Terror und damit eben auch vor muslimischen Einwanderern geschürt. Trotzdem kann hier kaum von einer Kenntlichmachung und damit auch nicht von fehlendem Sachbezug die Rede sein.

3.2.3 Präsident der türkischen Religionsbehörde verurteilt in Köln Gewalt

Westfälische Rundschau, Nr. 84 vom 11. April, S. RPL3_.

Muslime feiern in Köln den Propheten Mohammad – Präsident der türkischen Religionsbehörde:// „Religion darf kein Werkzeug von Konflikten werden“

Von Petra Kappe

Köln. Rund 15000 Muslime hatten sich festlich gekleidet, um in der Kölner Arena den Geburtstag des Propheten Mohammad zu feiern. Mit Ali Bardakoglu, dem Präsidenten der türkischen Religionsbehörde, nutzte zuvor ein hoher islamischer Würdenträger die Gelegenheit, den Gläubigen ins Gewissen zu reden.

[...] Zugleich warb er nach außen für ein vorurteilsfreies Verständnis des Islam. Beinahe predigend sagte er vor den Journalisten: „Unschuldige Menschen dürfen nicht zur Zielscheibe werden, die Gewalt muss beendet werden.“ [...] Wer Gewalt und Terror rechtfertigt, wer die

Rechte der Frau verletze oder gegen die Umwelt handele, und dies mit der Religion begründe, der „missbrauche“ den Islam. „Keine Religion darf Werkzeug von Konflikten werden“, plädierte er und sagte, „Ehrenmorde“ und Zwangsheiraten gingen nicht auf den Koran zurück, sondern auf feudale Strukturen, traditionelle Lebensweisen und „Strukturen geschlossener Sippen-gesellschaften.“

Bei diesem Beitrag, der nur in der *WR* erschien (Eigenbericht), handelt es sich um einen derjenigen Artikel, in denen ein Bezug zwischen Minderheiten und Kriminalität/Gewalt *in positiver Weise* hergestellt wird, indem nämlich ausdrücklich Gewalt und ihre Rechtfertigung zurückgewiesen werden. Gleichzeitig dient der aus Sicht des Autors gelungene und differenzierte Artikel zur Illustration eines Problems: Die von Bardakoglu in seinem zuletzt berichteten – freilich hier nur in deutscher Übersetzung gebotenen – Zitat benutzten Begrifflichkeiten würden einem deutschen Autor außerhalb von Zitaten von vielen Kritikern als „kulturrassistische Vorurteile“ angelastet. Das stimmt bedenklich; wenn das, was Bardakoglu sagt, wahr ist, müsste auch ein deutscher Journalist dies zum Beispiel in derselben Absicht sagen dürfen.

3.2.4 Erwähnung von Straftaten in Reportage über eine Politesse

Ruhr-Nachrichten, Nr. 87 vom 14. April, S. DOLO6.

Blumen vom Parksünder//Aber gerne heißt es auch: „Brauch’ die Stadt wieder Geld?“

[...]

Auf Einschleim-Tour gehen nämlich Jung und Alt. Hilft sie nicht – und sie hilft wirklich nicht – schlägt die Stimmung auf der Straße oft schlagartig um. Im wahrsten Wortsinn. So erwischte es eine Kollegin vor wenigen Jahren ganz bitter: Ein Mann schlug sie auf offener Straße krankenhausreif. Und kürzlich krümmte sich ein Kollege vor einer Dönerbude. Ein Kunde wollte nicht einsehen, dass der Stellplatz vor dem Imbiss kein privater, sondern öffentlicher war, auf dem er ohne Parkschein stand. Dann holte der Kunde heftig mit dem Ellbogen aus.

[...]

Dieser Beitrag, der nur in der *RN* erschien (Eigenbericht), verdeutlicht, dass in die Kategorie „Allgemeine Kriminalitätsberichterstattung“ auch Artikel mit nur

geringfügiger Bezugnahme auf Kriminalität aufgenommen wurden; auch der Hinweis auf Migranten als mögliche Täter – hier: Dönerbude – ist äußerst vage und rein konnotativ, schließlich sind auch Deutsche häufig Kunden von Dönerbuden.

Wollte man solche Artikel wie diesen und den Bardakoglu-Text daher aus der Kategorie „Kenntlichmachung von Minderheitenzugehörigkeit Tatverdächtiger/Allgemeine Kriminalitätsberichterstattung“ ausschließen, wäre deren ohnehin minimaler Anteil (vgl. Abb. 1 und 2) sogar noch niedriger.

4 Zusammenfassung

Wer deutsche Regionalzeitungen – hier: *Ruhr-Nachrichten* und *Westfälische Rundschau* (beide Dortmund) – liest, wird in erheblichem Umfang mit Kriminalität konfrontiert. Im Zeitraum vom 10. April bis zum 30. April 2007 waren dies allein 827 Artikel, wobei Befassung mit fiktionaler Kriminalität sogar noch ausgeschlossen ist.

Die Zugehörigkeit von Tatverdächtigen zu ethnischen Minderheiten wird selbst im weitesten Sinne nur selten kenntlich gemacht. Im Sample waren dies 78 Fälle.

In einem zweiten Schritt wurden die zwölf Fälle bzw. Fallkomplexe (im Fall der Prozesseroöffnung gegen einen der libanesischen „Kofferbomber“ in Beirut fünf Artikel in einem Komplex), die im Zeitraum 10.-14. April 2007 auftraten, einzeln je nach Komplexität mehr oder minder ausführlich auf den begründbaren Sachbezug der Kenntlichmachung überprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass entsprechende Artikel bei nur mittlerem Interesse (Ereignisse am Rande des Verbreitungsgebietes) von einer der beiden Zeitungen oft ganz weggelassen wurden, ethnische Kenntlichmachung aus dem Polizeibericht mehrfach entfernt wurde und die verbliebenen Kenntlichmachungen durchweg vertretbar und von der Formulierung des „begründbaren Sachbezugs“ gedeckt schienen. Eine Kenntlichmachung in der Überschrift blieb eine einmalige Ausnahme.

Vielen Artikeln war das Bemühen um ein Vermeiden von Diskriminierung deutlich anzumerken. Im Fall eines Prozessberichts ist der Versuch aus Sicht des Autors gescheitert; Vorgeschichte und Ablauf von Tat und Prozess sind kaum zu verstehen, im Wissen darum sind im Übrigen „verräterische“ Hinweise stehen geblieben. Hier wäre ein gelassener Umgang mit der Tatsache, dass nun einmal auch Migranten Straftaten verüben, wie im Konkurrenzblatt, wohl der bessere Weg gewesen.

Auf der anderen Seite gab es in mehreren Artikeln auch problematische Aspekte, aber eher auf sekundärem Niveau.

Es drängt sich die Hypothese auf, dass die Sensibilisierung dem Thema gegenüber zugenommen haben könnte, und zwar möglicherweise auf Seiten der Quellenlieferanten (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte), der Zuliefermedien (Agenturen), aber eben auch der Pressejournalisten selbst. Dies kann nur ein Langzeitvergleich erweisen.

Der Autor ist sich bewusst, dass manche Journalismuskritiker einen großen Anteil der genannten Artikel missbilligen würden, er kann sich diesem Befund aber nicht anschließen. Wenn ein begründbarer Sachbezug vorliegt, die Ethnizität kenntlich zu machen, und das Thema für die Öffentlichkeit an sich von ausreichendem Interesse ist, muss es möglich sein, den ethnischen Hintergrund auch von Straftatverdächtigen zu erwähnen. Mehr ist in den untersuchten Artikeln nicht geschehen.

Literatur

- Delgado, J[ésus]. Manuel (1972): Die „Gastarbeiter“ in der Presse. Eine inhaltsanalytische Studie. Opladen.
- Deutscher Presserat (Hrsg.) (2006): Publizistische Grundsätze (Pressekodex). Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats. Fassung vom 13. September 2006 [in Kraft seit 1. Januar 2007]. Bonn.
- Deutscher Presserat (Hrsg.) (2007): Jahrbuch des Deutschen Presserats 2007. Mit der Spruchpraxis des Jahres 2006. Schwerpunkt: Boulevard und Persönlichkeitsrechte. Inklusive CD-ROM mit der Spruchpraxis 1985-2006. Konstanz.
- Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung (Hrsg.) (1999): Medien und Straftaten. Vorschläge zur Vermeidung diskriminierender Berichterstattung über Einwanderer und Flüchtlinge. Duisburg.
- Handel, Ulrike (1998): Tatort Hannover: Ausländer und Deutsche in der Kriminalitätsberichterstattung im Vergleich. Eine Inhaltsanalyse lokaler Tageszeitungen in Hannover. In: Quandt, Siegfried/Gast, Wolfgang (Hrsg.) (1998): Deutschland im Dialog der Kulturen. Medien – Images – Verständigung. Konstanz, S. 135-148.
- Hefner, Dorothee/Klimmt, Christoph/Daschmann, Gregor (2007): Typisch Türke? Die Folgen der Nationalitätsnennung für die Bewertung von Akteuren in der Nachrichtenrezeption. In: Medien & Kommunikationswissenschaft, Jg. 55, H. 4, S. 575-594.

- Jäger, Margret et al. (1998): Von deutschen Einzeltätern und ausländischen Banden. Medien und Straftaten. Duisburg.
- Merten, Klaus (1986): Das Bild der Ausländer in der deutschen Presse. Ergebnisse einer systematischen Inhaltsanalyse. Frankfurt a.M.
- Pöttker, Horst (2002): Wann dürfen Journalisten Türken Türken nennen? Zu Aufgaben und Systematik der Berufsethik am Beispiel des Diskriminierungsverbots. In: Publizistik. Vierteljahreshefte für Kommunikationsforschung, Jg. 47, H. 3, S. 265-279.
- Pöttker, Horst (2005): Diskriminierungsverbote und Beschwerdepraxis des Deutschen Presserats – eine quantitative und qualitative Analyse. In: Geißler, Rainer/Pöttker, Horst (Hrsg.) (2005): Massenmedien und die Integration ethnischer Minderheiten in Deutschland. Problemaufriss – Forschungsstand – Bibliographie. Bielefeld, S. 185-221.
- Schönhagen, Philomen/Brosius, Hans-Bernd (2004): Die Entwicklung der Gewalt- und Kriminalitätsberichterstattung im lokalen Raum. Hat sich die Selektionsschwelle langfristig verschoben? In: Publizistik. Vierteljahreshefte für Kommunikationsforschung, Jg. 49, H. 3, S. 255-274.
- Stein-Hilbers, Marlene (1977): Kriminalität im Fernsehen. Eine inhaltsanalytische Untersuchung. Stuttgart.
- Stock, Ulrich (1995): Tun Ausländer nichts Böses? In: *Die Zeit*, 16.06.1995.

